

**Das Werk entbürdet Behörden und Beamte** nicht nur von den erheblichen Anschaffungskosten mancher amtlichen Sammlung, sondern stellt ihnen, was für die Praxis von großem Werte ist, die in den verschiedenen Sammlungen zerstreuten Vorschriften an einer Stelle zur Benützung bereit.

Die vorliegende Sammlung bildet ferner eine **Ergänzung zu sämtlichen kommentierten Ausgaben von Verwaltungsgesetzen**, denn die meisten der in den Kommentaren nur kurz dem Inhalte nach bezeichneten behördlichen Erlasse können hier dem Wortlaute nach nachgelesen werden.

**Auf Reichhaltigkeit und Übersichtlichkeit des alphabetischen Sachregisters** ist besondere Sorgfalt verwendet worden, es ist 488 Seiten stark und bildet einen besonderen Band.

**Die Fortsetzung des Werkes für 1903 und die folgenden Jahre** erscheint in zwanglosen Heften je nach der Fülle vorliegenden Materials. Für ihre Bearbeitung gelten die für die Bearbeitung des Hauptwerkes zur Anwendung gebrachten Grundsätze.

**Behörden und Beamte, denen das Werk zu dienen bestimmt ist:**

- Gutsvorsteher, deren Stellvertreter und Angestellte;
- Gemeindevorsteher, Gemeindegewählten und Landgemeindebeamte;
- Amtsvorsteher, Amtsvorsteher-Stellvertreter, Amtsekretäre;
- Bürgermeister, Beigeordnete, Stadträte, Ratsherren, Ratmänner, Mitglieder der Stadtausschüsse, der Gewerbe-gerichte, Standesbeamte;
- Stadtverordneten-Vorsteher und Stadtverordnete;
- Mitglieder der Schuldeputationen, Kreis- und Ortsschulinspektoren;
- Mitglieder der Gesundheitskommissionen, Kreisärzte und Kreisarzthelfer;
- Amtmänner, Landbürgermeister;
- Polizeiverwalter, Distriktskommissare, Polizeiinspektoren, Polizeikommissare und Polizeisekretäre;
- Stadtssekretäre, Stadtkassen- und Stadtparkassenbeamte;
- Landräte, die denselben beigeordneten Regierungsassessoren, Kreisdeputierte, Kreisaußen- und Kreislags-mitglieder sowie die Mitglieder der Einschätzungskommissionen;
- Kreissekretäre, Steuersekretäre und Steuer supernumerare, Kreisaußensekretäre und Kreiskommunal-kassenbeamte.

**Den Provinzial- und Bezirksbehörden:** Oberpräsidenten, Provinzialräten, Regierungspräsidenten, Bezirksregierungen und ihren Mitgliedern, sowie den Bezirksauschüssen dürfte das Werk für die Handhabung ihrer Aufsichts- und sonstigen Amtsbefugnisse eine willkommene Unterstützung bieten.

**Richtern, Rechtsanwälten, Beamten der Staatsanwaltschaft** gewährt das Werk gegebenenfalls die Möglichkeit schnellster Orientierung über Gegenstände aus den ihre Tätigkeit seltener in Anspruch nehmenden und ihnen daher ferner liegenden Gebieten des Verwaltungsrechts.

**Den in der Vorbereitung für den Staats- bzw. Kommunaldienst befindlichen höheren sowie Subalternbeamten**, insbesondere den Regierungsreferendaren sowie den Supernumeraren, dürfte die Sammlung ein wertvolles Rüstzeug für ihre praktische Ausbildung sein.

Außerdem ist das Werk aber auch allen größeren **kaufmännischen, gewerblichen und industriellen Betrieben, Verbänden, Vereinen, Innungen, Handels- und Handwerkskammern** u. u. von großem Nutzen, da dieselben darin alle Vorschriften, deren Befolgung die Verwaltungsbehörden von ihnen verlangen, finden.

Diese Sammlung der „Verwaltungsvorschriften“ ist das Ergebnis einer jahrelangen, mühsamen Arbeit des Herausgebers, der durch seine langjährige Tätigkeit in den verschiedensten Verwaltungsämtern und durch seine weiteren schriftstellerischen Arbeiten voll und ganz für eine solche Bearbeitung geeignet ist. Mit peinlicher Sorgfalt und Genauigkeit ist jeder Satz daraufhin geprüft worden, ob sein Inhalt noch Gültigkeit und Interesse hat.

Größte Zuverlässigkeit und Vollständigkeit kann zugesichert werden, die Sammlung dürfte schwerlich in den durch ihre Zweckbestimmung gezogenen Grenzen jemals versagen.

**Ausführliche Prospekte** stellen wir allen Sortimentsbuchhandlungen, die sich für dies hochbedeutende Werk verwenden wollen, zur Verfügung.

In Kommission können wir bei dem großen Umfang des Werkes nur beschränkt liefern und nur broschirierte Exemplare. Ein gebundenes Exemplar liefern wir bar mit Remissionsrecht auf 2 Monate.

Berlin, im November 1903.

Bruer & Co.